

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 3.

Samstag 12. Jan.

1856.

Amliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Liebeltsberg.
(Schafweideverpachtung).
Die hiesige Schafweide, welche 150 Stück ernährt, kommt am
Dienstag den 22. d. M.
Mittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus in Aufsteich
Liebhaver werden hiezu eingeladen.
Den 8. Jan. 1856
Gemeinderath.

Simmerheim.
(Auktion).
In dem Hause des verstorbenen
Heinrich Bär, Weber dahier, findet
am

15. und 16. d. M.
eine Fahrnißversteigerung statt, es
kommt vor am

15. d. M.
Mannsleider und allerlei Haus-
rath,

am 16.
zwei halbrüchtige Kühe, ein $\frac{1}{2}$
jähriges Kind, 30 Zentner und
Heu und Stroh, ungefähr und Brügel
100 Stück Stroh, ein einspän-
niger Wagen sammt Pflug und endlich
Handwerkzeug nebst 2 Web-
stühlen, ungefähr 6 Scheffel
Dinkel, 8 Scheffel Haber, et-
was Erbsen, Linsen, Bohnen
und Hanfsaamen; Alles gegen
baare Bezahlung.

Der Anfang ist je Morgens 9
Uhr.

Den 9. Jan. 1856.

Schultheißenamt.

Schwämmle.

Weil die Stadt.
(Kuchholz Verkauf).

Nächsten

Dienstag den 15. d. Mts.
und die darauf folgenden Tage, wer-
den in unserem Gemeindewald Hö-
nig:

448 Stück forstene Langholzkäm-
me, (welche sich zu Floßholz
eignen), mit 24337 Cubif-
fuß und

108 Stück forstene Sägläge von
3,171 Cubiffuß

im öffentlichen Aufsteich verkauft.

Der Anfang des Verkaufs findet
am Vormittags 10 Uhr statt, wobei
sich die Liebhaber einzufinden wollen.

Den 9. Jan. 1856

Stadtpfleger Lutz.

Revier Stammheim.

Berichtigung der forstamtlichen An-
zeige betreffend die in Nro 2 dieses
Blattes auf den 14. und 15. d. Mts.
bestimmten Holzverkauf.

Im Weiler soll es statt 102 $\frac{1}{4}$
Klf. birchene Scheiter und Brügel

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

„buche“

Die Louise Schäfer, geb. Korn,
bietet ihr zweistöckiges Wohnhaus Nr.
496 $\frac{1}{2}$ mit Gärten in der Bischofs-
straße wiederholt zum Kauf an. Nur

der dritte Theil des Kaufschillings
ist baar zu zahlen, das Weitere in
zwei Jahreszielen. Der Ankauf be-
trägt 850 fl. — Eine nochmalige
Aussteichungsverhandlung findet am
Montag den 21. Jan.
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus statt.

Calw.
(Zunft-Versammlungen).
An den nachgenannten Tagen wer-
den die Zunft Versammlungen folgen:
den die Gewerbe auf dem hiesigen Rath-
hause abgehalten und zwar:

Bäder: Montag den 21. Jan.
Kübler und Küfer: Dienstag den
22. Jan.

Meizer: Donnerstag den 24. Jan.

Seifensieder: Freitag den 25. Jan.

Sailer: Montag den 28. Jan.

Schuhmacher: Dienstag den 29. Jan.

Wagner: Donnerstag den 31. Jan.

je Vormittags 10 Uhr.

Alle Genossen dieser Zunftvereine

des Bezirkes sind hiezu eingeladen.

Wer nicht persönlich erscheint, hat et-

nen geschriebenen Stimmzettel zur Wahl

der Zunftvorsteher spätestens bis zu

der oben festgesetzten Zeit an den Zunft-

obmann einzusenden.

Die Schultheißenämter haben dieß

den betreffenden Gewerbsmeistern unter

dem Bedeuten zu eröffnen, daß Dieß-

nigen, welche weder mündlich noch

schriftlich ihre Wahlstimmen abgeben,

in die Strafe von je 1 fl. verfallen.

Ueber die Eröffnung dieses sind Urkun-

den aufzunehmen und innerhalb 8 Ta-

gen an das Oberamt einzusenden.

Den 11. Jan. 1856.

R. Oberamt.

Dr. M. M. M. M.

M o n a f a m
Gerichtsbezirks Calw.
(Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte).

Aus Anlaß der Erneuerung des hiesigen Gemeinde-Güterbuches in Verbindung mit einem Servitutensbuch eracht an alle Diejenigen, welchen auf hiesiger Markung dingliche Rechte irgend einer Art zustehen, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen bei dem Unterzeichneten anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dergleichen Rechte, soweit sie nicht schon in dem älteren Güterbuch vorgetragen oder sonst bekannt und erwiesen sind, bei Anlegung des neuen Güter- und Servitutensbuches unberücksichtigt bleiben würden.

Den 28. Dez. 1855.

Güterbuchskommissär
Germann.

B r e i t e n b e r g.
(Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde verkauft
Montag den 14. d. M.

Vormittags 10 Uhr
100 Stück Langholz vom 70r.
abwärts

in öffentlichem Aufsteig auf hiesigem Markthaus, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.
Förcher.

R ö t h e n b a d.
(Langholzverkauf).

Die Gemeinde verkauft am
Montag den 14. d. M.

Nachmittags 1 Uhr
bei Gastwirth Keppler,
250 Stück Rothfischen auf dem
Stoß vom 60r. abwärts
im öffentlichen Aufsteig, wozu Kaufs-
liebhaber eingeladen werden.

Den 4. Jan. 1856.

Aus Auftrag:
Schultheiß Schwämmle.

M ö t t l i n g e n.
(GläubigerAnruf).

In der durch das Amtsnotariat
Liebenzell und den Gemeinderath zu
Möttlingen außergerichtlich zu erledigen-
den Schuldenfache des + Johann
Michael Seif., gewesenen Webers in

Möttlingen findet die Schulden-Liqui-
dation sammt den gesetzlich damit ver-
bundenen weiteren Verhandlungen am
Montag den 4. Febr. l. J.

Mittags 1 Uhr

auf dem dortigen Rathhause statt, und
werden die Gläubiger und Bürgen etc.
unter Hinweisung auf die im Staats-
Anzeiger erscheinende weitere Bekannt-
machung aufgefordert, bei Gefahr der
Nicht-Berücksichtigung ihre Ansprüche
rechtzeitig geltend zu machen und ge-
hörig zu erweisen.

Den 4. Jan. 1856.

R. Amtsnotariat Liebenzell
und
Gemeinderath Möttlingen.

Außeramtliche Gegenstände.

G a l w.

An die Herren Ortsvorsteher.

Von nächstem Montag an sind bei
mir zu haben:

Terminbücher zu den Schuld-
flagprotokollen.

Nach Wunsch kann ich auch den
Einband besorgen.

Buchdrucker Rivinius.

G a l w.

(Bekanntmachung)

Es wird hiemit zur Anzeige ge-
bracht, daß bei wirklicher Jahreszeit
der Omnibus nur dreimal von hier
nach Stuttgart abgeht und zwar am
Montag, Mittwoch und Freitag.

Lochholz und Bauer.

G a l w.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit,
daß er die gegen den Schneidermeister
Heldmaier ausgesprochene Bescheid-
anung: daß derselbe die ihm übergebenen
3 1/2 Ellen Tuch zu einem Ober-
rock nicht vollständig zu diesem ver-
wendet habe, als unbegründet hiemit
zurücknehme, nachdem sich in Folge der
vorgenommenen Untersuchung ergeben
hat, daß in Wahrheit 3 1/2 Ellen Tuch
zu dem Rock verwendet worden sind.
Er bekennet, daß es ihm leid sei, den
Heldmaier auf diese Weise beleidi-
gen zu haben.

Den 9. Jan. 1856.

T. Heinrich Kling.
Zur Beurkundung
Stadtschultheißenamt
Schuldt.

G a l w.

Mein Logis, bestehend in Stube,
Stubenkammer, Plaz im Keller und
zu Holz ist sogleich oder auf Georgii
zu vermieten.

Ehr. Beisser, Metzger
im Hengstattergäßle.

G a l w.

Das vormalig Zimmermann Wei-
delich'sche Wohnhaus in der Metzger-
gasse ist dem Verkauf ausgesetzt.
Dasselbe enthält:

1 großen vorzüglichen Keller,
Stallungen, 2 Wohnungen,
sonstige große Räumlichkeiten
und 1 Gärtchen.

Liebhaber können es täglich einsehen
und vorläufig einen Kauf abschließen
mit Schlosser Beisel, Kammernwirth
Krohnmayr und Uhrmacher Beis-
ser.

G a l w.

Von **Gebrüder Born** in **Er-
furt** habe ich wieder die neuesten
Verzeichnisse ihrer

**Gemüse-, Feld- & Blu-
men-Sämereien**

erhalten, welche ich zur gefälligen Ein-
sicht und zahlreichen Bestellungen em-
pfehle.

Ferd. Georgii.

Offener Brief

an Herrn Buchdrucker Hammer,
hier.

Sie haben, um in den Besitz eines
Formulars zu den neuesten Zeit ange-
ordneten Schuldsflagprotokollen von mir
zu gelangen, sich vergangenen Dien-
stag der Person des Hrn. Stadtschul-
theißenamtsassistenten Bahm bedient,
der — unter besonderem Vorwande —
einen Bogen von mir holen ließ. So
etwas kann ich nun nicht leiden und
will Sie hiermit gebeten haben, wenn
Sie wieder etwas Derartiges von mir
wünschen, frei und ungenirt zu mir zu
kommen, ich werde es Ihnen gewiß

nie verweigern: denn ich bin nicht so brodnemisch und hungrig, wie Sie — vielleicht glauben.

Buchdrucker Rivinius.

G e s e z.

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

(Schluß).

Art. 25.

Denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreiche (Art. 23, Art. 24, Abs. 2 und 3) erzielte Erlös nicht hinreicht, steht das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß sie Etwas an die Masse zurückuerstatten haben, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zu diesem Behuf ist denselben eine fünfzehntägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde.

Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungültig.

Art. 26.

In den in Art. 21 bis 25 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 63 des Exekutionsgesetzes.

Art. 27.

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Konkurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebnis des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Vom Tage der Eröffnung des Verkaufsergebnisses an läuft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers.

2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebnis bei der Liquidation zu eröffnen.

Vom Tage der Liquidation an läuft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.

3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so läuft den nicht durch Unterpfand vertretenen Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.

4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Kauf der ihnen zuzehenden Frist (Ziff. 2 und 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.

5) Die den Pfandgläubigern in Gemäßheit des Art. 25 zu ertheilende Frist zur Erklärung über die Genehmigung der Verkäufe, beziehungsweise über die Stellung eines Nachgebots, ist erst nach Beendigung der Schuldenliquidation anzuberaumen, und hiermit wo möglich die Eröffnung des Lokationsurtheils und eines Verweigerungsentwurfs zu verbinden.

6) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Angebot auf die Güter erfolgt ist, so wird die Vertheilung der übrigen Masse vorgenommen, und die unverkaufte Liegenschaft bleibt im Genuße des Schuldners, bis ein Kaufsüchtiger sich zeigt. In diesem Falle wird der öffentliche Aufstreich erneuert. Das Angebot sowie der Versteigerungstag ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Bei dem Ergebnisse dieses Aufstreichs hat es sein Verbleiben; inzwischen kommt die Bestimmung des Art. 25 auch hier zur Anwendung, der Erlös aber wird nach Maassgabe des bereits gefällten Prioritäts-Erkenntnisses vertheilt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69 bis 71 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 28.

Die Anfechtung eines Exekutionsverkaufs wegen verletzter Formlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit

der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Verbringung eines besseren Käufers (Art. 22) ange stellt wird. Im Fall einer erneuerten Aufstreichsverhandlung (Art. 23 und 24) kann der Verkauf wegen Nichtbeachtung der Formlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht Statt.

Art. 29.

Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshilfe in Schuldtag- und Exekutionsfachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Dieser hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Versäumnisse mit Ordnungsstrafen zu ahnden und, ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Kommissär an Stelle und auf Kosten der schuldhafte Ortsobrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter wegen verzögerter Rechtshilfe oder wegen versäumten Einschreitens auf die bei ihm erhobenen Beschwerden sind bei dem Vorstände des Civilsenats des vorgesetzten Kreisgerichts, bei dem Civilsenats des vorgesetzten Kreisgerichts, hof, und derartige Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstände des Civilsenats des Obergerichts anzubringen.

Diese Vorstände haben die zu Hebung der Beschwerden geeigneten Maassregeln, und zwar die Vorstände der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe nöthigenfalls unter Androhung und Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. zu treffen, sofern aber gegen den Vorstand des Civilsenats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe androhen und zu erkennen ist, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civilsenats zu veranlassen.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen findet eine einmalige Beschwerde

mit hemmender Wirkung Statt, welche binnen acht Tagen von der Eröffnung an, und zwar gegen Strafverfügungen der Bezirksrichter bei dem Civilsenate des Kreisgerichtshofs, und gegen Strafverfügungen des Vorstandes dieses Senats bei dem Civilsenate des Obergerichts schriftlich anzubringen ist. Gegen die von dem Civilsenate des Obergerichts erkannten Ordnungstrafen findet keine Bestwehre Statt.

Art. 30.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1 bis 29 finden auf die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen analoge Anwendung.

Jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters (Art. 13 und 29) der Oberamtmann, an die Stelle des Civilsenats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civilsenats des Obergerichts, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Art. 31.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldsachen unbedingte Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Insbefondere fallen diejenigen Executionsverkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Versteigerung noch nicht erfolgt ist. Ist diese schon erlassen, so bleiben für das ganze fernere Kaufverfahren die Bestimmungen des Executionsgesetzes in Kraft.

Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Executionsverfahrens das gegenwärtige Gesetz in soweit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Hinsichtlich der vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorgenommenen Zwangsversteigerungen beginnt die in Art. 28 festgesetzte Verjährungsfrist mit diesem Tage. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 28 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein

Verwenden.

Zweite Abtheilung.

Dum Pfandgesetz.

Art. 32.

Der Beschreibung eines Unterpfandes ist im Unterpfandsbuch und im Pfandschein beizufügen, durch welches Rechtsgeschäft, in welchem Jahrgang und zu welchem Preis oder Anschlag der Verpfänder das Pfandobjekt erworben hat.

Desgleichen ist bei jedem Unterpfande der Betrag und die Zeit der nähen vorigen Schätzung, wo eine solche zum Zweck einer früheren Verpfändung stattgefunden hat, im Unterpfandsbuch und im Pfandschein anzugeben.

Bei der Verpfändung von Waldungen ist außer dem Gesamtwerthe von Holz und Boden eine Schätzung des Werthes, welcher dem Grund und Boden, abgesehen vom Holzbestande, zukommt, in das Unterpfandsbuch und in den Pfandschein aufzunehmen.

Hierdurch werden die Art. 187 und 191 des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 33.

Die Unterpfandsbehörde ist verpflichtet, von jeder zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangten Verschlechterung eines Unterpfandes im Sinne des Art. 52 des Pfandgesetzes, oder Veräußerung der mit einer Liegenschaft verpfändeten beweglichen Zugehörungen, oder Herabsetzung des Brandversicherungsanschlages eines verpfändeten Gebäudes dem betreffenden Pfandgläubiger unverweilt Nachricht zu geben.

Art. 34.

Veräumnisse der Unterpfandsbehörde in Beziehung auf die voranstehenden Vorschriften sind von der vorgesetzten Behörde mit Ordnungstrafen zu ahnden.

Im Falle absichtlicher Täuschung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Uebrigens sind die Mitglieder der Unterpfandsbehörde den Pfandgläubigern den in Folge der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Hiedurch werden die Art. 223 ff. des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 35.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. November 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:

Plessen.

Der Minister des Innern:

Vinden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen Rabinetts:
Mauller.

Zeitung für Landleute.

Man prophezeit, daß das Jahr 1856 ein sehr fruchtbares werde, was man, — eine freilich ziemlich illusorische Annahme — daraus schließt, daß die früheren 56r Jahre, von 1056 an, alle fruchtbar gewesen seien. Gebe der Himmel, daß diese angenehme Prophezeiung in Erfüllung gehe!

Ein wahres Ungeheuer von einem Arzte, Dr. Palmer von Rugeley in England bildet wirklich das Tagesgespräch Jedermanns in diesem Lande. Derselbe hat nemlich eine Anzahl Personen, die er vorher in die Lebensversicherung aufnehmen ließ, mit Strichnien vergiftet, um so in den Besitz der Versicherungssummen zu gelangen. — Sechzehn Personen sind es bis jetzt, deren Vergiftung er beschuldigt ist, darunter seine Frau und sein Bruder.

In Ulm gibt es dormalen eine Hundenothe. Alle Hunde müssen nämlich bei Strafe eingesperrt werden, weil sich dort ein wüthender Hund gezeigt hat, welcher übrigens von dem Lithographen Eckert erlegt worden ist.

Predigen wird am Sonntag den 13. Jan. Bisar Fischer.

Redigirt verlegt und gedruckt von Rivinius.